

indirekt vom Volk gewählten Abgeordneten zusammensetzen. Die Mitwirkung des Landrates bei der Gesetzgebung hätte sich freilich auf Gesetze beschränkt, welche die Landeskultur — das heisst Feld- und Forstwirtschaft —, dann öffentliche Bauten, Wohltätigkeitsanstalten des Landes und die Rechnungslegung des Landesvermögens und der öffentlichen Fondsvermögen betrafen. Immerhin sollte er das Recht der Gesetzesinitiative besitzen, und ohne seine Zustimmung sollte keine Steuer erhoben, kein Staatsdarlehen aufgenommen und kein Landeseigentum veräussert oder belastet werden. Schliesslich sollte der Landrat das Budget und die Staatsrechnung prüfen. Für die Zeit zwischen den Landtagen war ein Landesausschuss, bestehend aus dem Landtagspräsidenten und zwei Abgeordneten, vorgesehen, der die Befugnisse der Landesvertretung wahrnehmen und die Ausführung der Landratsbeschlüsse überwachen sollte. Indessen hätte sich der Landrat den Präsidenten nicht selber wählen können, vielmehr wären dieser und sein Stellvertreter vom Fürsten ernannt worden. Dem Landesverweser wäre der Zutritt zu allen Sitzungen des Landrats und des Landesausschusses gestattet gewesen. Die Wahlordnung für die Volksvertretung war fortschrittlich gestaltet, insofern sie auf den in Vorarlberg vorgesehenen Zensus ganz verzichtete; andererseits war das Alter für den Landrat auf 30 Jahre festgesetzt, und Personen, die dem Gesinde oder dem Militär angehörten, sollten nicht wählbar sein.

Bei der fast gänzlichen Übernahme der vorarlbergischen Landesordnung berücksichtigte von Hausen einen entscheidenden Sachverhalt zu wenig: Jene Landesordnung war die Provinzverfassung eines kleinen Gebietes innerhalb eines gewaltigen Reiches. Von den Rechten, die dem Landtag benommen blieben, übte in Österreich viele der Reichsrat in seinen zwei Kammern aus, dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus, in welches letztere auch Vorarlberg wenigstens zwei Vertreter entsenden konnte.<sup>27</sup> Die in Österreich dem Reichsparlament zufallenden Kompetenzen fielen dagegen in Liechtenstein dem Fürsten und seiner Regierung zu. Wenn es die Absicht von Hausens war, den Liechtensteinern die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie den Vorarlbergern gegeben waren, so wäre dies mit dem fragmentarischen Ent-

---

27 Österr. Februarverfassung und Landesordnung für Vorarlberg vom 25. Februar 1861, RGBl.Oe. 1861, S. 69 ff., 151.